

Verhandlungsverfahren

**„Neubau 110/30 kV Umspannwerk für den
Windpark Olpe“**

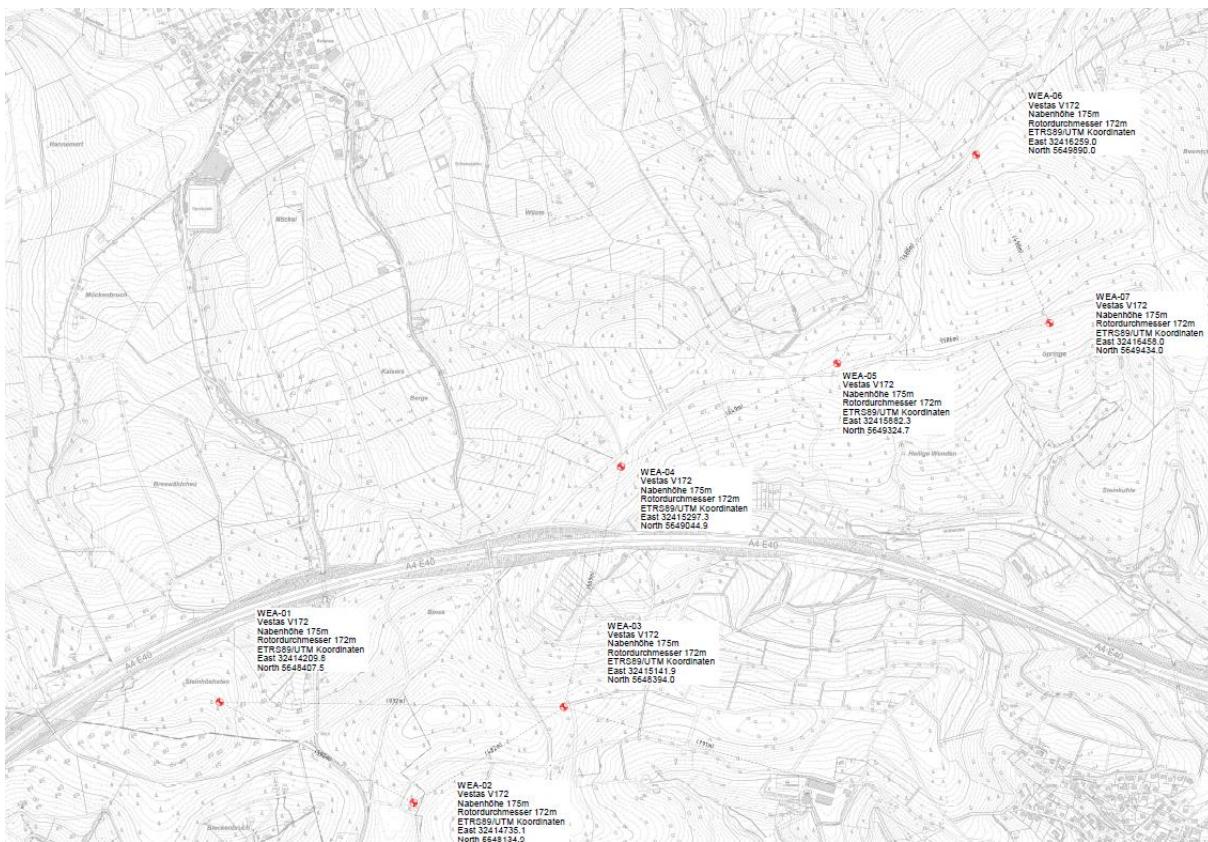
Verfahrensbedingungen

Inhaltsübersicht	Seite:
1. Prolog.....	3
2. Grundlagen des Verfahrens.....	5
3. Vertraulichkeit.....	6
4. Projektgegenstand	6
5. Teilnahmeantrag.....	7
6. Inhalt des Teilnahmeantrags.....	8
7. Frist und Form für den Teilnahmeantrag	10
8. Aufforderung zur Angebotsabgabe.....	11
9. Angebot (Erstangebot)	11
10. Rückfragen.....	13
11. Rügeobliegenheiten	14
12. Nebenangebote	15
13. Nachunternehmer	15
14. Verfahrensart / Verfahrensablauf	16
14.1 Phase 1.....	17
14.2 Phase 2	18
15. Angebotswertung.....	18
15.1 Formale Prüfung.....	19
15.2 Prüfung der Eignung und Prüfung von Ausschlussgründen	20
15.3 Ungewöhnlich niedrige Angebote	20
15.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung	20
16. Gewährleistungsausschluss.....	22
16. Aufwandsentschädigung.....	22
18. Terminplan	23
19. Geheimhaltung.....	24
20. Schutzrechte	25
21. Bindefrist	25
22. Unternehmensdaten	25
23. Vergabekammer.....	26

1. Prolog

Die GELSENWASSER AG hat mit Datum vom 24.03.2025 die Genehmigung gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und Betrieb von sieben Windenergieanlagen des Typs Vestas V172-7.2 mit je 7,2 MW Nennleistung erhalten. Der Anschluss dieser Anlagen soll über ein neues 110/30 kV Umspannwerk an das Netz der Westnetz GmbH erfolgen.

Übersichtskarte Windpark:



Die Lieferung, Aufstellung und betriebsfertige Ausrüstung des 50/63MVA Transformatoren ist nicht Bestandteil dieser Ausschreibung und wird vom AG beigestellt.

Die geschuldete Leistung dieser Ausschreibung ist die schlüsselfertige Lieferung, Konstruktion, Errichtung und Inbetriebnahme des Umspannwerks mit seiner 110kV-Freiluftschaltanlage, der 110kV-Kabelanbindung zum nahegelegenen Hilfsmast unterhalb der 110kV-Westnetzleitung, Hilfsmast ("Kabelpony"), der 30kV-gasisolierten Mittelspannungsschaltanlage, allen Nebenanlagen sowie den Bauleistungen wie Stationsgebäude, Stahlbau mit Fundamenten, Löschwassertank und der Trafozufahrtsstraße im UW bis spätestens 31. August 2027.

Die GELSENWASSER AG, im folgenden auch Auftraggeber genannt, ist aktuell alleinige Inhaberin der Projektrechte. Es ist beabsichtigt, die Projektrechte an die 3. GELSENWASSER Beteiligungsgesellschaft GmbH, eine 100% Tochtergesellschaft der GELSENWASSER AG, zu veräußern. Im Anschluss wird die 3. GELSENWASSER Beteiligungsgesellschaft GmbH umfirmieren in die Windpark Olpe GmbH. Unverzüglich nach Eintragung der Windpark Olpe GmbH in das Handelsregister werden die Bewerber/Bieter gleichbehandelnd und transparent auf diesen Sachverhalt hingewiesen werden, sofern Teilnahmeantragsfrist noch nicht abgelaufen ist.

Dieser Prozess wird voraussichtlich noch vor Zuschlagserteilung des gegenständlichen Vergabeverfahrens abgeschlossen sein. Endgültiger Auftraggeber und Rechnungsempfänger wird somit in diesem Vergabeverfahren die Windpark Olpe GmbH.

In diesem Zusammenhang werden die Bewerber/Bieter darauf hingewiesen, dass überall dort, wo in den Vergabeunterlagen auf die GELSENWASSER AG Bezug genommen wird, nach Vollzug der Eintragung in das Handelsregister, die Windpark Olpe GmbH an deren Stelle tritt. Dem Wechsel des Auftraggebers noch während des Vergabeverfahrens oder nach Zuschlag stimmen die Bewerber mit Abgabe des Teilnahmeantrags zu.

2. Grundlagen des Verfahrens

Die Bewerber bzw. Bieter werden darauf hingewiesen, dass in diesem Vergabeverfahren insbesondere der Wettbewerbsgrundsatz eine wichtige Rolle spielt. Die GELSENWASSER AG (Vergabestelle) hat wettbewerbsbeschränkende und unlautere Verhaltensweisen zu bekämpfen. Dazu gehören sowohl die Einhaltung des Geheimwettbewerbs als auch das Verbot, dass Unternehmen unter bestimmten Umständen mit mehreren Angeboten (ggf. auch als Beteiligte einer Bewerber-/Bietergemeinschaft) an dem Vergabeverfahren teilnehmen. Preisabsprachen bezüglich des Vergabeverfahrens sind nicht zulässig. Angebote von Unternehmen, die sich im Zusammenhang mit diesem Vergabeverfahren an einer unzulässigen wettbewerbsbeschränkenden Abrede beteiligen, werden ausgeschlossen.

Miteinander verbundene Unternehmen, die in diesem Vergabeverfahren getrennte Teilnahmeanträge bzw. Angebote einreichen, sind jeweils eigenständig und unabhängig voneinander dazu verpflichtet, die zwischen ihnen bestehenden Verbindungen gegenüber dem Auftraggeber bereits mit der Abgabe des Teilnahmeantrages offenzulegen.

Die Bewerber bzw. Bieter werden darum gebeten, bei der Abgabe der Teilnahmeanträge sowie bei der Angebotsabgabe die Formstrenge des Vergabeverfahrens besonders zu beachten, da Verstöße gegen die vergaberechtlichen Formalien mit der herrschenden Rechtsprechung ggf. mit dem zwingenden Ausschluss aus dem Vergabeverfahren sanktioniert sein können. Insbesondere können wissentlich falsche Erklärungen in diesem Vergabeverfahren den Ausschluss von diesem und von weiteren Vergabeverfahren der Vergabestelle nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften zur Folge haben.

Die Vergabestelle schreibt die in der Leistungsbeschreibung zum Vergabeverfahren beschriebene Leistung in Form des Verhandlungsverfahrens mit Teilnahmewettbewerb (§ 119 Abs. 5 GWB, § 13 Abs. 1 S. 1 SektVO) nach den Bestimmungen des Vierten Teils (§§ 97 ff.) des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) sowie der Verordnung über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Bereich des Verkehrs, der Trinkwasserversorgung und der Energieversorgung (Sektorenverordnung – SektVO) aus.

Sämtliche Kommunikation in diesem Vergabeverfahren läuft in der in diesen Verfahrensbedingungen bestimmten Form über die **Kontaktstelle**:

GELSENWASSER AG

Bernd Ruttert

Willy-Brandt-Allee 26
45891 Gelsenkirchen

E-Mail: Bernd.Ruttert@gelsenwasser.de

Telefon: +49 2097081702

Fax: +49 2097081717

Die Vergabestelle weist insbesondere darauf hin, dass Bewerber- bzw. Bieterfragen nicht an die o.g. E-Mail-Adresse, Fax- oder Telefonnummer sowie postalisch zu stellen sind, sondern die Bewerber und Bieter die unter Ziffer 10 bestimmte Form über die Vergabeplattform „*Vergabesatellit Metropole Ruhr*“ einzuhalten haben.

Sämtliche Vergabeunterlagen sind unter:

<https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDKDE20>

unentgeltlich, uneingeschränkt, vollständig und direkt abrufbar.

3. Vertraulichkeit

Die Vergabeunterlagen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nur zur Erstellung des Teilnahmeantrages sowie des Angebots verwendet werden. Jede Veröffentlichung (auch auszugsweise) bedarf der schriftlichen Genehmigung der Vergabestelle.

Gleiches gilt für die Weitergabe an Dritte. Unterauftragnehmer und Bewerber-/Bietergemeinschaftsmitglieder sind nicht Dritte in diesem Sinne. Der Bieter hat auch nach Beendigung des Teilnahmewettbewerbs bzw. der Angebotsphase über die ihm bekannt gewordenen Interna des Auftraggebers Verschwiegenheit zu bewahren. Bei Verzicht auf die Abgabe eines Teilnahmeantrages bzw. eine Angebotsabgabe sind alle Vergabeunterlagen zu vernichten und zu löschen.

Im Hinblick auf das Recht zur Akteneinsicht (§ 165 Abs. 1 GWB) im Falle eines Vergabenachprüfungsverfahrens werden die Bewerber bzw. Bieter aufgefordert, Angaben in ihrem Angebot kenntlich zu machen, in die aus wichtigen Gründen, insbesondere zur Wahrung von Betriebs- oder Geschäftsgeheimnissen auch nicht im Rahmen eines Nachprüfungsverfahrens Einsicht durch Wettbewerber genommen werden soll (vgl. § 165 Abs. 3 GWB). Die Vergabestelle wird im Falle eines Nachprüfungsverfahrens keine weitergehenden Kennzeichnungen an den Angeboten vornehmen, so dass diese ggf. zur Akteneinsicht von der Vergabekammer freigegeben werden. Nicht gekennzeichnete Angaben werden ggf. durch die Vergabekammer Dritten gegenüber offengelegt.

4. Projektgegenstand

Die GELSENWASSER AG beabsichtigt, die schlüsselfertige Lieferung, Konstruktion, Errichtung und Inbetriebnahme des Umspannwerks mit seiner 110kV-Freiluftschaltanlage, der 110kV-Kabelanbindung zum nahegelegenen Hilfsmast unterhalb der 110kV-Westnetzleitung, Hilfsmast ("Kabelpony"), der 30kV-gasisolierten Mittelspannungsschaltanlage, allen Nebenanlagen sowie den Bauleistungen wie Stationsgebäude, Stahlbau mit Fundamenten, Löschwassertank und der Trafozufahrtsstraße im UW bis spätestens Mitte 2027 fertigzustellen.

Für die Details wird auf die Leistungsbeschreibung (Spezifikation) (Anlage 3) verwiesen.

5. Teilnahmeantrag

Für den Teilnahmeantrag und für alle geforderten Erklärungen sind die durch die Vergabestelle zur Verfügung gestellten „*Vordrucke für den Teilnahmewettbewerb inkl. Auswahlkriterien*“ (Anlage 2) zu verwenden. In dem Teilnahmeantrag sowie in den Vordrucken im Übrigen ist an gekennzeichneter Stelle jeweils die erklärende Person durch den Bewerber anzugeben.

Die Verwendung eigener Ausdrucke/Kopien sowie von anderweitigen Vordrucken ist unzulässig.

Der Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache abzufassen. Die Kommunikation und Verhandlungen sowie der Schriftverkehr in Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren werden in deutscher Sprache geführt.

Alle Bestandteile des Teilnahmeantrages sind so zu kennzeichnen, dass die Vollständigkeit der Unterlagen nachvollziehbar ist.

Eine Vergütung oder Entschädigung für die Erstellung des Teilnahmeantrags erfolgt nicht.

Reduzierung des Teilnehmerkreises:

Aus dem Kreis der Bewerber, die die formellen und materiellen Anforderungen an die Eignung (§§ 45 ff. SektVO) gemäß den Teilnahmebedingungen erfüllen und für die keine Ausschlussgründe (§§ 123, 124 i.V.m. § 142 GWB, 21 AEntG, 98c AufenthG, 19 MiLoG, 21 SchwarzArbG, 22 LkSG) vorliegen, werden **3 Bewerber vom Auftraggeber ausgewählt und zur Angebotsabgabe aufgefordert** (§ 42 Abs. 1 S. 1, 45 Abs. 3 S. 1 SektVO).

Eine solche Reduzierung des Teilnehmerkreises erfolgt nur, sofern eine ausreichende Anzahl (mehr als 3) an formell und materiell geeigneten Bewerbern vorhanden ist, für die keine Ausschlussgründe vorliegen.

Die Gesamtpunktzahl (GP), welche für die Auswahlentscheidung relevant ist, ergibt sich aus der Gesamtsumme der gemäß den im Vordruck V16 „*Vordrucke für den Teilnahmewettbewerb*“ gemachten Angaben. Es sind **maximal 30 Punkte** erreichbar.

Die 3 bestplatzierten Bewerber werden zur Angebotsabgabe aufgefordert; das sind die Bewerber mit der höchsten Gesamtpunktzahl (GP). Bei Punktgleichstand der letzten platzierten Bewerber werden alle gleichplatzierten Bewerber und damit mehr als 3 Bewerber zur Angebotsabgabe aufgefordert.

6. Inhalt des Teilnahmeantrags

Mit dem Teilnahmeantrag hat der Bewerber folgende Unterlagen vollständig auszufüllen und einzureichen:

Vordrucke für den Teilnahmewettbewerb inkl. Auswahlkriterien inkl. der folgenden Anlagen:

- Vo1: Daten des Bewerbers
- Vo2: Bewerbergemeinschaftserklärung
- Vo3: Angabe von eignungsrelevanten Unternehmen nach § 47 Abs. 1 S. 1 SektVO (wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit)
- Vo4: Angabe von eignungsrelevanten Unternehmen nach § 47 Abs. 1 S. 1 SektVO (technische und berufliche Leistungsfähigkeit)
- Vo5: Nachweis über die erlaubte Berufsausübung
- Vo6: Angaben zur Unternehmens-/Organisationsstruktur
- Vo7: Eigenerklärung zum Gesamtumsatz
- Vo8: Eigenerklärung zum Umsatz für Leistungen, die mit der zu vergebenden Leistung vergleichbar sind
- Vo9: Betriebshaftpflichtversicherung oder vergleichbare marktübliche Versicherung (oder ggf. Eigenerklärung zum Abschluss einer Betriebshaftpflichtversicherung)
- V10: Eigenerklärung zur Qualitätssicherung
- V11: Referenzen

- V12: Eigenerklärung gemäß § 123 GWB
- V13: Eigenerklärung gemäß § 124 GWB
- V14: Sonstige Eigenerklärungen

Ggfs. Auswahlkriterium:

- V15: Angabe von Unternehmen auf die sich der Bewerber für die Erfüllung der Auswahlkriterien beruft
- V16: Referenzangaben

In dem Teilnahmeantrag sowie in den Vordrucken im Übrigen ist an gekennzeichneter Stelle jeweils die erklärende Person durch den Bewerber anzugeben.

Die Vordrucke „*Eignungsrelevante Unternehmen*“ und „*Bewerbergemeinschaftserklärung*“ sind nur einzureichen, wenn der Bewerber beabsichtigt, sich zum Nachweis seiner Eignung auf die Leistungsfähigkeit eignungsrelevanter Unternehmen zu berufen bzw. eine Bewerbergemeinschaft gebildet wird.

Für die sich aus etwaigen Sonderkonstellationen (Bewerbergemeinschaft, Eignungsleihe sowie weitere) ergebenden weiteren erforderlichen Unterlagen sind **arbeitserleichternde** Hinweise in den Vordrucken enthalten. Die arbeitserleichternden Hinweise erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Der Bewerber trägt die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit seines Teilnahmeantrages bzw. Angebotes und kann sich nicht auf die Alleinverbindlichkeit der arbeitserleichternden Hinweise berufen, da diese nicht den jeweiligen Einzelfall regeln können, sondern lediglich arbeitserleichternde Hinweise geben sollen.

Mit dem Teilnahmeantrag sind die Eigenerklärungen über die Ausschlussgründe gem. §§ 123, 124 GWB (i.V.m. § 142 GWB) (Vordrucke V12 und V13) von dem Bewerber, von jedem Mitglied einer Bewerbergemeinschaft und von jedem als eignungsrelevant benannten Unternehmen einzureichen. Eine etwaige Selbstreinigung des Unternehmens nach § 125 GWB bleibt vorbehalten und ist im Teilnahmeantrag darzulegen und nachzuweisen.

Zudem ist mit dem Teilnahmeantrag eine Eigenerklärung (Vordruck V14) über das Nichtvorliegen der Voraussetzungen für einen Ausschluss nach §§ 21 AEntG, 98c AufenthG, 19 MiLoG, 21 SchwarzArbG, 22 LkSG des Bewerbers bzw. jedes Bewerbergemeinschaftsmitglieds sowie jedes als eignungsrelevant angegebenen Unternehmens einzureichen.

Die Vergabestelle behält sich vor, bei der Registerbehörde abzufragen, ob Eintragungen im Wettbewerbsregister in Bezug auf diejenigen Bewerber vorliegen, die der Auftraggeber zur Abgabe eines Angebots auffordern will (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 WReG).

Mit dem Teilnahmeantrag hat der Bewerber eine Verpflichtungserklärung der benannten eignungsrelevanten Unternehmen zu erbringen, dass dem Bewerber im Falle der Zuschlagerteilung die für den Auftrag erforderlichen Mittel der eignungsrelevanten Unternehmen tatsächlich zur Verfügung stehen werden (Nachweis nach § 47 Abs. 1 S. 1 SektVO).

Für nicht eignungsrelevante Unterauftragnehmer haben die Bieter, die für die Zuschlagerteilung in Betracht kommen, **auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vor Zuschlagerteilung** gem. § 34 Abs. 1 SektVO die Unterauftragnehmer zu benennen und nachzuweisen, dass ihnen die erforderlichen Mittel dieser Unterauftragnehmer für die Auftragsausführung zur Verfügung stehen.

Die Vergabestelle ist berechtigt, jederzeit eigene Ermittlungen und weitere Auskünfte betreffend die Eignung des Bewerbers bzw. Bieters einzuholen. Bei ausländischen Bewerbern ist die Vergabestelle berechtigt, bei dem Herkunftsland des Bewerbers entsprechende Auskünfte einzuholen.

Die Vergabestelle behält sich vor, zu jedem Zeitpunkt des Verfahrens erneut in die Eignungsprüfung sowie in die Prüfung des Vorliegens von zwingenden oder fakultativen Ausschlussgründen einzutreten und hierzu die o. g. Auskünfte einzuholen.

7. Frist und Form für den Teilnahmeantrag

Der vollständige Teilnahmeantrag ist in deutscher Sprache, elektronisch in Textform (§ 126b BGB) über die Vergabeplattform „*Vergabesatellit Metropole Ruhr*“ unter:

<https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDKDE20>

bis spätestens zum

09.12.2025, 11:00
(Teilnahmefrist, Ausschlussfrist)

durch Hochladen (Upload) einzureichen.

Maßgeblich ist der Eingang des Teilnahmeantrags. Verspätet eingegangene Teilnahmeanträge werden zwingend von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen, es sei denn, dass der verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bewerber zu vertreten sind. Für solche Umstände ist der Bewerber darlegungs- und beweispflichtig. Der Bewerber trägt zudem die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit seines Teilnahmeantrags.

Etwaige **Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahmen** der abgegebenen Teilnahmeanträge sind nur bis zum Ablauf der Teilnahmefrist möglich und sind entsprechend der oben bezeichneten Form einzureichen. Nach Ablauf der Teilnahmefrist ist eine Änderung, Berichtigung oder Rücknahme des Teilnahmeantrages nicht mehr möglich.

8. Aufforderung zur Angebotsabgabe

Die Vergabestelle wird Bewerber, die die formelle und materielle Eignungsprüfung des Teilnahmeantrags im Teilnahmewettbewerb bestehen und nicht gem. §§ 123, 124 Abs. i.V.m. § 142 GWB, §§ 21 AEntG, 98c AufenthG, 19 MiLoG, 21 SchwarzArbG, 22 LkSG ausgeschlossen werden, zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes („Erstangebot“) nach § 42 Abs. 1 SektVO auffordern, wenn sie im Rahmen der Auswahlentscheidung (siehe hierzu „*Vordrucke für den Teilnahmewettbewerb inkl. Auswahlkriterien*“) ausgewählt worden sind.

Die Vergabestelle wird die Bewerber, die nicht zur Abgabe eines Angebotes aufgefordert werden, entsprechend über die Gründe informieren.

9. Angebot (Erstangebot)

Das Erstangebot ist gemäß der Aufforderung zur Abgabe eines Angebotes sowie den übrigen Vergabeunterlagen zu erstellen, zu kalkulieren und einzureichen.

Das Erstangebot muss folgende Unterlagen enthalten:

- ausgefüllter Vertrag
- ausgefülltes Leistungsverzeichnis (Anlage 3a)
- Anlage 5 „Bietererklärungen zum Angebot“

- V A1 Nachunternehmererklärung über Art und Umfang der Leistungen, die der Bieter im Falle der Auftragserteilung im Wege der Unterauftragsvergabe an Dritte zu vergeben beabsichtigt gem. § 34 SektVO
 - V A2 Verpflichtungserklärung über die Bereitstellung der zur Auftragsdurchführung erforderlichen Ressourcen gem. § 34 SektVO
 - VA3 Eigenerklärung zur Umsetzung von Artikel 5k Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 in der Fassung des Art. 1 Ziff. 23 der Verordnung (EU) 2022/576 des Rates vom 8. April 2022
 - VA4 Verbindliche Erklärung zur vertraglichen Erweiterung der Gewährleistungsszeit (Bewertungskriterium)
-
- Ggfs. Verhandlungsvorschläge des Bieters (unter Verwendung von Anlage 8 einzureichen)

Das eingereichte Erstangebot ist verbindlich (rechtsverbindlich) und wird wie unter Ziffer 15 angegeben geprüft und bewertet.

Das Erstangebot muss sich auf sämtliche anzubietenden Leistungen gemäß den Leistungsanforderungen der Leistungsbeschreibung (Anlagen 3 a und 3 b) erstrecken.

Sämtliche Preise sind als **Nettopreis** (ohne gesetzl. Umsatzsteuer) in EURO auf Basis der Incot-Terms „DDP“ im „*Preisblatt*“ anzugeben.

Das Erstangebot muss den geltenden gesetzlichen Anforderungen sowie den Vorgaben der Vergabestelle entsprechen.

Das vollständige Erstangebot ist in deutscher Sprache, elektronisch in Textform (§ 126b BGB) über die Vergabeplattform „*Vergabesatellit Metropole Ruhr*“ unter:

<https://www.vergabe.metropoleruhr.de/VMPSatellite/notice/CXPSYDKDE20>

bis spätestens zum

**16.01.2026, 11:00 Uhr
(Angebotsfrist, Ausschlussfrist)**

durch Hochladen (Upload) einzureichen.

Sollte der Bieter bei der Abfassung seines Angebotes feststellen, dass die Frist nicht auskömmlich ist, um das Angebot ordnungsgemäß einreichen zu können, hat er den o. g. Ansprechpartner hierzu schnellstmöglich zu kontaktieren. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die o. g. Frist andernfalls gemäß § 15 Abs. 3 SektVO als einvernehmlich zwischen dem Auftraggeber und dem Bieter festgelegt gilt.

Etwaige **Änderungen, Berichtigungen oder Rücknahmen** des abgegebenen Erstangebotes sind nur bis zum Ablauf der Angebotsfrist möglich und sind entsprechend der oben bezeichneten Form bei der oben genannten Adresse einzureichen. Nach Ablauf der Angebotsfrist ist eine Änderung, Berichtigung oder Rücknahme des Erstangebotes nicht mehr möglich.

Maßgeblich ist der Eingang des Erstangebotes. Verspätet eingegangene Erstangebote werden zwingend von dem Vergabeverfahren ausgeschlossen, es sei denn, dass der verspätete Eingang durch Umstände verursacht worden ist, die nicht vom Bieter zu vertreten sind. Für solche Umstände ist der Bieter darlegungs- und beweispflichtig. Der Bieter trägt zudem die Darlegungs- und Beweislast für die Rechtzeitigkeit, Ordnungsgemäßheit und Vollständigkeit seines Erstangebotes.

Eine Vergütung oder Entschädigung für die Erstellung des Angebotes erfolgt nicht.

10. Rückfragen

Rückfragen zu dem Teilnahmeantrag können bis spätestens

28.11.2025, 11:00 Uhr

über die Vergabeplattform „*Vergabesatellit Metropole Ruhr*“ gestellt werden. Hierzu haben die Bewerber den Vordruck Fragen-Antworten-Katalog zu nutzen, in welchen der Bewerber die jeweilige Bewerberfrage einzutragen hat.

Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt spätestens bis zum

03.12.2025

Rückfragen zu dem Erstangebot können bis spätestens

08.01.2026, 11:00 Uhr

über die Vergabeplattform „*Vergabesatellit Metropole Ruhr*“ gestellt werden. Hierzu haben die Bieter den Vordruck „Fragen-Antworten-Katalog“ zu nutzen, in welchen der Bieter die jeweilige Bieterfrage einzutragen hat.

Die Beantwortung dieser Fragen erfolgt spätestens bis zum

12.01.2026

Die Vergabestelle behält sich vor, Rückfragen, die nicht rechtzeitig innerhalb der o.g. Fristen eingegangen sind, als nicht „rechtzeitig“ i.S.v. § 16 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 SektVO gestellt zu werten und folglich nicht zu beantworten.

Die Bewerber/Bieter sind **verpflichtet**, bei Fragen oder Unklarheiten zu dem Vergabeverfahren oder den Vergabeunterlagen Rückfragen gemäß dem oben beschriebenen Verfahren zu stellen.

Eingegangene Rückfragen sowie deren anonymisierte Beantwortung durch die Vergabestelle werden allen Bewerber/Bietern gleichzeitig, transparent und diskriminierungsfrei über die Vergabeplattform „*Vergabesatellit Metropole Ruhr*“ zur Verfügung gestellt.

Die Antworten der Vergabestelle sind von den Bewerbern/Bietern bei der Erstellung, Kalkulation und Einreichung der Teilnahmeanträge/Angebote zwingend zu berücksichtigen.

Enthalten die den Bewerbern/Bietern übergebenen Vergabeunterlagen Unklarheiten, die sich nicht – insbesondere nicht durch Rückfragen – aufklären lassen, so hat der Bewerber/Bieter diese Unklarheiten als von ihm zu tragende Risiken zu übernehmen und in seinen Teilnahmeantrag/Angebot einzukalkulieren.

11. Rügeobliegenheiten

Etwaige Verfahrensrügen sind eindeutig als solche zu kennzeichnen. Auf die Rügepflichten des Bieters nach § 160 Abs. 3 GWB wird ausdrücklich hingewiesen.

Ein Antrag auf Nachprüfung gem. § 160 Abs. 3 S. 1 GWB ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz 2 GWB bleibt unberührt,
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

12. Nebenangebote

Nebenangebote sind nicht zugelassen.

13. Nachunternehmer

Beabsichtigt der Bieter bei der Erfüllung des Auftrags andere Unternehmen (Nachunternehmern, auch Unterauftragnehmer oder Subunternehmer genannt) einzusetzen, welche nicht bereits als eignungsrelevante anderen Unternehmen i.S.v. § 47 Abs. 1 SektVO im Teilnahmeantrag angegeben worden sind, muss er Art und Umfang der dafür vorgesehenen Leistungsbereiche in seinem Erstangebot bezeichnen. Auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle hat der Bieter die namentliche Benennung des/der vorgesehenen Nachunternehmer/s vor Zuschlagserteilung mindestens in Textform vorzunehmen (§ 34 Abs. 1 S. 2 SektVO).

Die Vergabestelle überprüft vor Erteilung des Zuschlags, ob Gründe für den Ausschluss des/der vorgesehenen Nachunternehmer/s gem. §§ 123, 124 GWB, 21 AEntG, 98c AufenthG,

19 MiLoG, 21 SchwarzArbG, 22 LkSG vorliegen. Hierfür hat der Bieter auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle Eigenerklärungen des/der benannten Nachunternehmer/s zu den

Ausschlussgründen gem. §§ 123, 124 GWB, 21 AEntG, 98c AufenthG, 19 MiLoG, 21 Schwarz-ArbG, 22 LkSG vorzulegen. Liegt bei einem Nachunternehmer ein Ausschlussgrund gem. § 123 i.V.m. § 142 GWB, vor, muss der Bieter den benannten Nachunternehmer innerhalb einer von der Vergabestelle bestimmten Frist ersetzen. Liegt bei einem Nachunternehmer ein Ausschlussgrund gem. §§ 124 GWB, 142 GWB, 21 AEntG, 98c AufenthG, 19 MiLoG, 21 Schwarz-ArbG, 22 LkSG vor, kann die Vergabestelle verlangen, dass dieser innerhalb einer von ihr bestimmten Frist ersetzt wird.

Den Nachweis, dass dem Auftragnehmer die erforderlichen Mittel der Nachunternehmer bei der Erfüllung des Auftrags zur Verfügung stehen, hat der Bieter auf gesondertes Verlangen der Vergabestelle vorzulegen (vgl. Ziffer 5).

Lieferanten oder Vorlieferanten, derer sich der Bieter bzw. Auftragnehmer zur Auftragsausführung bedient, sind keine Nachunternehmer in dem o.g. Sinne.

14. Verfahrensart / Verfahrensablauf

Der Auftrag wird gemäß § 13 Abs. 1 SektVO im Verhandlungsverfahren mit Teilnahmewettbewerb vergeben.

Die Vergabestelle wird Bewerber, die die formelle und materielle Eignungsprüfung des Teilnahmeantrags im Teilnahmewettbewerb bestehen und nicht gem. §§ 123, 124 Abs. 1 GWB i.V.m. § 142 GWB, § 124 Abs. 2 GWB i.V.m. §§ 21 AEntG, 98c AufenthG, 19 MiLoG, 21 Schwarz-ArbG, 22 LkSG ausgeschlossen werden, zur Abgabe eines verbindlichen Angebotes („Erstan gebot“) nach § 42 Abs. 1 SektVO auffordern, wenn sie im Rahmen der Auswahlentscheidung ausgewählt worden sind.

Es ist beabsichtigt, das Verhandlungsverfahren nach Aufforderung zur Erstangebotsabgabe wie folgt strukturiert durchzuführen:

14.1 Phase 1

Mit der Aufforderung zur Abgabe des Erstangebots erhält der Bieter die Gelegenheit, für den ausgeschriebenen Beschaffungsgegenstand ein verbindliches Angebot einzureichen. Dabei hat der Bieter die Möglichkeit, Verhandlungsvorschläge (Änderungs-/Ergänzungswünsche, Verbesserungs-/Optimierungsvorschläge, etc.) zu den

Vergabeunterlagen, insbesondere der Leistungsbeschreibung und den kaufmännischen Rahmenbedingungen für die Angebotserstellung, mit dem verbindlichen Erstangebot einzureichen.

Soweit der Bieter Verhandlungsvorschläge einreichen will, müssen diese in das anliegende Formular der Vergabestelle (Vordruck „Verhandlungsvorschläge“) eingetragen werden.

14.1.1 Verhandlung mit den Bieter

Der Vergabestelle steht es frei, Verhandlungsvorschläge der Bieter ganz oder teilweise zum Gegenstand der Verhandlungen zu machen. Der Bieter hat keinen Anspruch darauf, dass seine eingereichten Verhandlungsvorschläge verhandelt oder gar angenommen werden.

Im Anschluss an die Abgabe des Erstangebots werden mit den Bieter jeweils mindestens ein technisches/kaufmännisches Verhandlungsgespräch über das jeweilige Erstangebot sowie die Vergabeunterlagen und den Beschaffungsgegenstand durchgeführt.

Gegenstand der Verhandlungen können die jeweils vom Bieter mit seinem Erstangebot eingereichten Verhandlungsvorschläge sein (s.o.) sowie Verhandlungswünsche des Auftraggebers und/oder weitere, nicht schriftlich mit dem Angebot eingereichte Verhandlungswünsche des Bieters. Die

Vergabestelle weist darauf hin, dass insbesondere die Zuschlagskriterien nicht verhandelbar sind.

Weiterhin beabsichtigt die Vergabestelle, den Bieter inhaltliche Details sowie die Details des zeitlichen Ablaufes der Verhandlungsgespräche

gleichbehandelnd etwa eine Woche vor dem jeweiligen Verhandlungstermin mit der Einladung zum Verhandlungsgespräch mitzuteilen.

Für die Verhandlungsrounde ist derzeit der Zeitraum der Kalenderwoche 48 vorgesehen. Es obliegt dem Bieter, die Teilnahme an dem Verhandlungsgespräch durch hinreichend auskunftsähnige sowie entscheidungsbefugte Personen in diesem Zeitraum zu gewährleisten.

14.1.2 Weiterer Ablauf

Die Vergabestelle behält sich vor, im Anschluss an die Verhandlungsrounde bei Bedarf eine oder mehrere weitere Verhandlungsrounden durchzuführen. Die Bieter haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser/n Verhandlungsrounde/n.

14.2 Phase 2

Der Auftraggeber beabsichtigt nach Abschluss der Verhandlungsgespräche, die Vergabeunterlagen gemäß seinem durch die Verhandlungsgespräche konkretisierten, aktualisierten Beschaffungsbedarf anzupassen und danach zur Abgabe finaler Angebote aufzufordern, welche gem. §§ 51 ff. SektVO geprüft und bewertet werden (vgl. Ziffer 14).

Weitere Verhandlungen mit den verbleibenden Bietern bleiben dabei vorbehalten.

Der Auftraggeber behält sich vor, den Ablauf des Vergabeverfahrens aus sachlichen Gründen erforderlichenfalls zu ändern. Die Bieter werden jeweils rechtzeitig informiert.

15. Angebotswertung

Mit der Abgabe des Angebots akzeptiert der Bieter die dieser Ausschreibung zugrunde liegenden Festlegungen und Anforderungen.

Die Angebote werden gemäß den §§ 41 ff. SektVO geprüft und gewertet:

15.1 Formale Prüfung

Es erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 SektVO eine formale Prüfung der Angebote.

Danach werden insbesondere ausgeschlossen:

1. Angebote, die nicht form- oder fristgerecht eingegangen sind, es sei denn, der Bieter hat dies nicht zu vertreten,
2. Angebote, die nicht die geforderten oder nachgeforderten Unterlagen enthalten,
3. Angebote, in denen Änderungen des Bieters an seinen Eintragungen nicht zweifelsfrei sind,
4. Angebote, bei denen Änderungen oder Ergänzungen an den Vergabeunterlagen vorgenommen worden sind,
5. Angebote, die nicht die erforderlichen Preisangaben enthalten, es sei denn, es handelt sich um unwesentliche Einzelpositionen, deren Einzelpreise den Gesamtpreis nicht verändern oder die Wertungsreihenfolge und den Wettbewerb nicht beeinträchtigen,
6. Angebote, die nicht zugelassene Nebenangebote sind.

15.2 Prüfung der Eignung und Prüfung von Ausschlussgründen

Auf der zweiten Stufe werden Bieter fortlaufend im Hinblick auf ihre Eignung überprüft (§§ 45 ff. SektVO). Die Eignung der Bieter ist von der Vergabestelle bereits im Rahmen des Teilnahmewettbewerbs geprüft und grundsätzlich positiv festgestellt worden. Die Vergabestelle ist jedoch berechtigt und verpflichtet, erneut in die Eignungsprüfung einzutreten, falls ihr Anhaltspunkte zur Kenntnis gelangen, die eine Neubewertung der beruflichen Befähigung oder wirtschaftlichen und finanziellen oder technischen und beruflichen Leistungsfähigkeit des betreffenden Bieters erforderlich machen.

Weiterhin werden Angebote von Bieter ausgeschlossen, die nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs einen oder mehrere der in § 123 i.Vm. § 142 GWB genannten zwingenden Ausschlusstatbestände erfüllen.

Zudem können Angebote von Bieter im Ermessen der Vergabestelle ausgeschlossen werden, wenn sie nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs einen oder mehrere der in § 124 i.Vm. § 142 GWB genannten fakultativen Ausschlusstatbestände erfüllen.

Ferner können Angebote von Bieter im Ermessen der Vergabestelle ausgeschlossen werden, wenn sie nach Abschluss des Teilnahmewettbewerbs einen Ausschlussgrund nach § 21 AEntG, 98c AufenthG, 19 MiLoG, 21 SchwarzArbG, 22 LkSG erfüllen.

Auf die Möglichkeiten der Unternehmen zur Selbstreinigung nach § 142 i.V.m. § 125 GWB wird hingewiesen.

15.3 Ungewöhnlich niedrige Angebote

Gemäß § 54 Abs. 1 SektVO erfolgt eine Prüfung unauskommlicher Angebote. Erscheinen der Preis oder die Kosten eines Angebotes im Verhältnis zu der zu erbringenden Leistung ungewöhnlich niedrig, verlangt die Vergabestelle vom Bieter Aufklärung in Textform.

Beruhrt die geringe Höhe des Preises oder der Kosten auf einer Nichteinhaltung der Verpflichtungen nach § 128 Abs. 1 GWB, insbesondere der für den Bieter geltenden umwelt-, sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften, führt dies zum zwingenden Ausschluss des betroffenen Angebotes.

Bevor die Vergabestelle ein Angebot ablehnt, weil dessen Preis oder dessen Kosten wegen der Gewährung einer staatlichen Beihilfe ungewöhnlich niedrig ist, fordert sie unter Festsetzung einer angemessenen Frist den betreffenden Bieter auf, nachzuweisen, dass die staatliche Beihilfe rechtmäßig gewährt wurde. Wird dieser Nachweis nicht fristgerecht erbracht, so lehnt die Vergabestelle das Angebot ab (§ 54 Abs. 4 SektVO).

15.4 Wirtschaftlichkeitsprüfung

Der Zuschlag wird auf das wirtschaftlichste Angebot erteilt. Das wirtschaftlichste Angebot wird anhand folgender Zuschlagskriterien ermittelt:

Kriterium „Preis“

Ermittlung des Preises (P)

Der Gesamtangebotspreis ergibt sich aus der Summe der Einzelpreise die in das Leistungsverzeichnis (Anlage 3a der Vergabeunterlagen) vom Bieter einzutragen sind. Die Summenzusammenstellung befindet sich auf Seite 130 des Leistungsverzeichnisses (Anlage 3a der Vergabeunterlagen).

Bewertet wird der vorstehend beschrieben **Gesamtangebotspreis**.

Die volle Punktzahl von **85 Punkten** (Maximalpunktzahl) erhält das Angebot mit dem niedrigsten Gesamtangebotspreis (netto). Die weitere Preiswertungsreihenfolge wird mittels der einseitigen Interpolationsmethode gebildet. Demnach erhält das Angebot mit dem Doppelten (oder höher) des Gesamtangebotspreises des Bestbieters die Preispunktzahl „0“. Es wird folglich zwischen dem niedrigsten und dem Doppelten des niedrigsten Preises interpoliert.

Weisen die Angebote von mehr als einem Unternehmen das identische günstigste Angebot auf, so erhalten alle diese Angebote die volle Punktzahl.

Die Punkte für die übrigen Angebote werden nach folgender Preisformel mit drei Stellen nach dem Komma berechnet:

$$\mathbf{85 \times (2 - Preis\ Unternehmen / Preis\ günstigstes\ Angebot)}$$

Kriterium: „Gewährleistungszeitraum“

Der Auftraggeber erwartet eine Angabe zum Gewährleistungszeitraum (ein zu tragen in Anlage 5, V A 4).

Sofern der Bieter erklärt, dass er für die technischen Anlagen über den Gewährleistungszeitraum von 24 Monaten (Mindestanforderung) hinaus folgenden Gewährleistungszeit ab Abnahme verbindlich zusagt, werden folgende Punkte vergeben:

bis 60 Monate	= 15 Punkte
bis 48 Monate	= 10 Punkte
bis 36 Monate	= 5 Punkte

Maximal sind 15 Punkte erreichbar.

Die maximal erreichbare Gesamtpunktzahl beträgt 100 Punkte.

16. Gewährleistungsausschluss

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Vergabeunterlagen einschließlich sämtlicher Anlagen – trotz größter Sorgfalt – eventuell unbeabsichtigte, unzutreffende oder unvollständige Angaben enthalten können. Die Vergabestelle übernimmt hierfür – soweit rechtlich zulässig – keine Garantie oder Gewährleistung für aus den übergebenen Unterlagen erkennbare Fehler. Die Bewerber bzw. Bieter haben die Informationen der Vergabestelle entsprechend zu überprüfen und ggf. die Korrektur durch die Vergabestelle zu beantragen.

Die Bieter haben etwaige Risiken aus unrichtigen oder unvollständigen Angaben in ihre Angebotskalkulation einzubeziehen. Der Bieter bestätigt mit der Abgabe seines Angebots

konkludent, sich ausreichend über die tatsächlichen Voraussetzungen seines Angebots informiert zu haben.

17. Aufwandsentschädigung

Für die Erarbeitung und Einreichung von Teilnahmeanträgen und Angeboten sowie für die Teilnahme an dem Vergabeverfahren im Übrigen steht den Bewerbern bzw. Bieter weder ein Anspruch auf Vergütung noch auf Entschädigung des Aufwands zu. Dies gilt insbesondere für den Fall, dass sich das Vergabeverfahren verzögert bzw. die Bindefrist verlängert oder das Vergabeverfahren aufgehoben/eingestellt oder auf die Vergabe verzichtet wird. Die Abgabe der Vergabeunterlagen an die zur Angebotsabgabe aufgeforderten Unternehmen ist nicht kostenpflichtig; Vervielfältigungskosten werden von den Bieter nicht gefordert.

18. Terminplan

Für das Verfahren gilt derzeit folgender Terminplan, auf den sich die Bewerber/Bieter einzurichten haben:

07.11.2025	Elektronischer Versand der EU-weiten Auftragsbekanntmachung zur Veröffentlichung im EU-Amtsblatt sowie zur elektronischen Veröffentlichung der Vergabeunterlagen zum unentgeltlichen, uneingeschränkten, vollständigen und direkten Abruf
28.11.2025, 11:00 Uhr	Ablauf der Frist zum Stellen von Bewerberfragen
03.12.2025	Beantwortung der Bewerberfragen
09.12.2025, 11:00 Uhr	Ablauf der Teilnahmefrist
12.12.2025	Aufforderung der im Teilnahmewettbewerb ausgewählten Bewerber (Bieter) zur Abgabe eines verbindlichen Erstangebots
08.01.2026, 11:00 Uhr	Ablauf der Frist zum Stellen von Bieterfragen
12.01.2026	Frist zur Beantwortung der Bieterfragen
16.01.2026, 11:00 Uhr	Ablauf der Angebotsfrist
16.01.2026, 12:00 Uhr	Angebotsöffnung
16.01.2026 – 22.01.2026	Prüfung und Wertung der Angebote
KW 05/2026	Verhandlungen mit den Bieter
30.01.2026	Aufforderung zur Abgabe des finalen Angebotes
04.02.2026, 11:00 Uhr	Ablauf der Frist zum Stellen von Bieterfragen
06.02.2026	Frist zur Beantwortung der Bieterfragen
11.02.2026, 11:00 Uhr	Ablauf der Angebotsfrist
11.02.2026, 11:02 Uhr	Angebotsöffnung
12.02.2026	Prüfung und Wertung der finalen Angebote
13.02.2026	Vergabeentscheidung und Versand der Informations-schreiben nach § 134 GWB
24.02.2026	Beabsichtigte Zuschlagserteilung
28.02.2026	Ablauf der Bindefrist

Die Vergabestelle behält sich Änderungen an dem Terminplan ausdrücklich vor. Änderungen des Terminplans werden den Bewerbern bzw. Bietern kurzfristig mitgeteilt. Die Bewerber bzw.

Bieter haben keinen Anspruch auf Einhaltung dieses Terminplans, insbesondere nicht im Hinblick auf die Geltendmachung von Schadenersatz und/oder Aufwandsentschädigungen.

Bewerber bzw. Bieter und deren Bevollmächtigte nehmen an der Öffnung der Teilnahmeanträge sowie den Angebotsöffnungen nicht teil.

19. Geheimhaltung

Alle Vergabeunterlagen und sonstigen (schriftlichen oder mündlichen) Informationen, die den Bieter im Zusammenhang mit dem Vergabeverfahren für die Angebotserstellung zur Verfügung gestellt werden, dürfen ohne Zustimmung der Vergabestelle nicht zu anderen Zwecken verwendet, vervielfältigt oder an Dritte (ausgenommen Nachunternehmer, die der Bieter einzusetzen beabsichtigt) weitergegeben werden. Die Mitarbeiter des jeweiligen Bieters, die mit der Angebotserstellung befasst sind, sowie Nachunternehmer, die der Bieter im Zuschlagsfall für die Leistungserbringung mit einsetzen will, sind zu einer entsprechenden Geheimhaltung der Unterlagen verpflichtet.

Sofern sich der Bieter dazu entschließt, kein Teilnahmeantrag bzw. Angebot abzugeben, sind sämtliche ihm überlassenen Vergabeunterlagen und sonstigen schriftlichen Informationen

samt Vervielfältigungen unverzüglich nach Aufforderung und Wahl der Vergabestelle zurückzugeben oder zu vernichten.

Der Bieter hat die Teile seines (Erst)Angebots, die ein Fabrikations-, Betriebs- oder Geschäftsgeheimnis beinhalten, auf jeder betreffenden Seite bzw. an den betreffenden Stellen explizit und deutlich zu kennzeichnen. Geschieht dies nicht, kann die Vergabestelle sowie die Vergabekammer im Falle eines Nachprüfungsverfahrens von seiner Zustimmung auf Einsicht durch andere Verfahrensbeteiligte ausgehen (vgl. § 165 Abs. 3 S. 2 GWB).

Die Vergabeunterlagen, mit Ausnahme der vollständigen Leistungsbeschreibung werden zum unentgeltlichen, uneingeschränkten, vollständigen und direkten Abruf unter dem in der EU-Bekanntmachung (Auftragsbekanntmachung) angegebenen Link zur Verfügung. Die Bereitstellung der vollständigen Leistungsbeschreibung erfolgt mit der Aufforderung zur Angebotsabgabe an die ausgewählten Bewerber.

20. Schutzrechte

Der Bieter hat anzugeben, ob für den Gegenstand des Angebots gewerbliche Schutzrechte bestehen oder von dem Bieter oder anderen beantragt sind. Der Bieter hat stets anzugeben, wenn

er erwägt, Angaben aus seinem Angebot für die Anmeldung eines gewerblichen Schutzrechtes zu verwerten.

21. Bindefrist

Die Bieter binden sich unbedingt und unwiderruflich an die von ihnen eingereichten verbindlichen Erstangebote bzw. finalen Angebote bis zu der in der Aufforderung zur Angebotsabgabe angegebenen Bindefrist.

Die Vergabestelle behält sich vor, die Bindefrist im Einvernehmen mit den in Frage kommenden Bieter zu verlängern, wenn der Verfahrensverlauf dies sachlich erfordert.

22. Unternehmensdaten

Bewerber bzw. jedes Mitglied einer Bewerbergemeinschaft sollen der Vergabestelle mitteilen, ob es sich bei ihnen jeweils um ein Kleinstunternehmen oder um ein kleines oder mittleres Unternehmen (KMU) handelt.

Hierzu sollen entsprechende Angaben in der Erklärung zu Unternehmensdaten (Datei "Vor drucke für den Teilnahmewettbewerb inkl. Auswahlkriterien") gemacht und die Erklärung ausgefüllt mit dem Teilnahmeantrag eingereicht werden.

Zur Einschätzung der Unternehmensgröße wird auf die „Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen“ hingewiesen, die unter nachfolgendem Link abrufbar ist:

<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUrServ.do?uri=OJ:L:2003:124:0036:0041:de:PDF>

**Die Angaben dienen lediglich statistischen Zwecken
(Vergabestatistikverordnung – VergStatVO).**

23. Vergabekammer

Die Bieter können sich zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen an die Vergabekammer Westfalen bei der Bezirksregierung Münster, Albrecht-Thaer-Straße 9, 48147 Münster wenden.

* * * *